

# RS Vfgh 2024/6/13 E746/2024

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.06.2024

## Index

41/02 Staatsbürgerschaft, Pass- und Melderecht, Fremdenrecht, Asylrecht

### Norm

BVG-Rassendiskriminierung Art1 Abs1

EMRK Art2, Art3, Art8

EU-Grundrechte-Charta Art47 Abs2

AsylG 2005 §3, §8, §10, §57

FremdenpolizeiG 2005 §46, §52, §55

BFA-VG §21 Abs7

VfGG §7 Abs1

1. EMRK Art. 2 heute

2. EMRK Art. 2 gültig ab 01.05.2004

1. AsylG 2005 § 3 heute

2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 01.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016

3. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015

4. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012

5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

1. BFA-VG § 21 heute

2. BFA-VG § 21 gültig von 01.06.2018 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017

3. BFA-VG § 21 gültig ab 01.06.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017

4. BFA-VG § 21 gültig von 01.11.2017 bis 31.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017

5. BFA-VG § 21 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017

6. BFA-VG § 21 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015

7. BFA-VG § 21 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013

8. BFA-VG § 21 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. VfGG § 7 heute

2. VfGG § 7 gültig ab 22.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020

3. VfGG § 7 gültig von 01.01.2015 bis 21.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014

4. VfGG § 7 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2014

5. VfGG § 7 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

6. VfGG § 7 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

7. VfGG § 7 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

8. VfGG § 7 gültig von 01.10.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2002

9. VfGG § 7 gültig von 01.01.1991 bis 30.09.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 329/1990

10. VfGG § 7 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 311/1976

## **Leitsatz**

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte betreffend die Abweisung eines Antrags eines afghanischen Staatsangehörigen auf internationalen Schutz; hinreichende Darlegung der Unglaubwürdigkeit des Fluchtvorbringens; hinreichende Auseinandersetzung mit aktuellen Länderinformationen zur Sicherheits- und Versorgungslage in der Herkunftsprovinz; Ausbildung, Arbeitsfähigkeit, gute wirtschaftlichen Situation und familiäres Netzwerks des Antragstellers im Herkunftsstaat gegeben; keine Verletzung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens sowie von Art47 GRC

## **Rechtssatz**

In seiner Beweiswürdigung legt das BVwG dar, dass das Fluchtvorbringen des Beschwerdeführers, insbesondere seine behauptete westliche Orientierung, auf Grund mehrerer Widersprüche und Unstimmigkeiten unglaubwürdig ist. Ein in die Verfassungssphäre reichender Mangel kann darin nicht erkannt werden.

Kein in die Verfassungssphäre reichender Fehler hinsichtlich der Nicht-Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten:

Das BVwG legt seiner Entscheidung die Länderinformation der Staatendokumentation zu Afghanistan, Version 10, veröffentlicht am 28.09.2023, qua Verweis auf den Bescheid des BFA vom 20.10.2023 zugrunde. Es bezieht sich insbesondere auf die "Country Guidance: Afghanistan" der EUAA vom Jänner 2023, der zufolge in keiner Provinz Afghanistans ein solch extremes Ausmaß an Gewalt erreicht werde, dass die bloße Anwesenheit für eine ernsthafte Lebensbedrohung ausreiche. Vor diesem Hintergrund geht das BVwG in nachvollziehbarer Weise davon aus, dass sich die Sicherheitslage seit der Machtübernahme durch die Taliban insofern verändert hat, als eine auf das gesamte Staatsgebiet bezogene ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit des Beschwerdeführers als Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts nicht (mehr) vorliegt.

Im Hinblick auf die Versorgungslage geht das BVwG auf die aktuellen Länderinformationen sowie die individuelle Situation des Beschwerdeführers ein und nimmt damit eine vertretbare Einzelfallprüfung vor. Das BVwG bezieht sich dabei insbesondere auf den "Afghanistan - Country Focus" der EUAA vom Dezember 2023, dem zufolge von 34 Provinzen zwei in die IPC-Stufe 4 ("acute"), 23 - darunter auch Kabul und Maidan Wardak, die Herkunftsregionen des Beschwerdeführers - in die IPC-Stufe 3 ("crisis") und zehn in die IPC-Stufe 2 ("stressed") eingestuft worden seien. Es berücksichtigt, dass der Beschwerdeführer ein arbeitsfähiger Mann ist, der den überwiegenden Teil seines Lebens in Afghanistan verbracht hat, dort zwölf Jahre zur Schule gegangen ist, ein eigenes Geschäft für Baumaterialien betrieben und in einer Firma als Schreikraft gearbeitet hat, über ein weites familiäres Netzwerk verfügt, wobei seine Familie zudem ein Haus in Kabul sowie einen Hof und mehrere bewirtschaftete Grundstücke in Maidan Wardak besitzt, und dass der Beschwerdeführer die wirtschaftliche Situation seiner Familie unmittelbar vor seiner Flucht (im April 2022) selbst ausdrücklich als gut beschrieben hat. Vor diesem konkreten Hintergrund kann dem BVwG nicht entgegengetreten werden, wenn es davon ausgeht, dass dem Beschwerdeführer im Fall seiner Rückkehr keine reale Gefahr einer Verletzung in seinen Rechten gemäß Art2 und 3 EMRK droht.

Keine Verletzung im Recht auf Schutz des Privat- und Familienlebens: Das BVwG hat sich mit der Frage der Gefährdung des Beschwerdeführers in seinen Rechten auseinandergesetzt. Ihm kann unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht entgegengetreten werden, wenn es auf Grund der Umstände des vorliegenden Falles davon ausgeht, dass das öffentliche Interesse an der Beendigung des Aufenthalts von Fremden ohne Aufenthaltstitel das Interesse am Verbleib im Bundesgebiet aus Gründen des Art8 EMRK überwiegt.

Keine Verletzung des Art47 Abs2 GRC: Der Sachverhalt erscheint aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt und aus den Ermittlungen ergibt sich zweifelsfrei, dass das Vorbringen tatsachenwidrig ist. Das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung begegnet im vorliegenden Fall - insbesondere auch im Hinblick auf die Beurteilung der Sicherheits- und Versorgungslage - keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

## **Entscheidungstexte**

- E746/2024

**Schlagworte**

Asylrecht, Entscheidungsbegründung, Ermittlungsverfahren, Privat- und Familienleben, Rückkehrentscheidung, Verhandlung mündliche

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2024:E746.2024

**Zuletzt aktualisiert am**

31.07.2024

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)